

Zuständigkeitsordnung

für die Gemeinde Hüllhorst

Nr.	Rats- beschluss	Änderung §§	Änderungsart	In Kraft seit
0	09.12.2020		Neufassung	10.12.2020
1	23.06.2021	§ 3	div. Änderungen	24.06.2021

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat für die XI. Legislaturperiode (2020 – 2025) die folgende Zuständigkeitsordnung für den Rat und die von ihm gebildeten Ausschüsse beschlossen:

§ 1 Gebildete Ausschüsse

(1) Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.11.2020 folgende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss (HFA)
2. Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)
3. Betriebsausschuss (BET)
4. Ausschuss für Bildung, Sport, Familie und Kultur (ABS)
5. Infrastrukturausschuss (INF)
6. Immobilienausschuss (IMM)
7. Gemeindeentwicklungs- und Umweltausschuss (GEA)
8. Ausschuss für Bevölkerungsschutz und Rettungswesen (ABR)

(2) Die Bildung des Wahlprüfungsausschusses sowie des Wahlausschusses erfolgt auf Grundlage des Kommunalwahlgesetzes NRW bzw. der Kommunalwahlordnung NRW.

§ 2 Allgemeine Regelungen

(1) Der **Rat der Gemeinde Hüllhorst** ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), sondergesetzliche Regelungen oder diese Zuständigkeitsordnung nichts anderes bestimmen. Er nimmt grundsätzlich die Aufgaben wahr, die er nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW nicht übertragen kann oder für deren Wahrnehmung er nach anderen Vorschriften zuständig ist.

(2) Für die jeweilige Zuständigkeit gelten die folgenden Wertgrenzen:

Wertgrenze	Beschlussempfehlung	Beschluss / Entscheidung
< 30.000 €		Bürgermeister
≥ 30.000 € < 120.000 €		Fachausschuss
≥ 120.000 € < 300.000 €	Fachausschuss	Haupt- und Finanzausschuss
> 300.000 €	Fachausschuss	Rat

Dabei ist der projekt- und auftragsbezogene Gesamtwert zu Grunde zu legen.

(3) Der Rat entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- a) Auftragsvergaben, die nicht haushaltsmäßig abgesichert sind, oberhalb der in der Haushaltssatzung festgelegten Erheblichkeitsgrenze
- b) Vergabe von Planungsaufträgen ab einer Summe von 300.000 EUR
- c) Besetzung der Schulleiterstellen (§ 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW)
- d) Grundstückskauf-, -verkauf und -tauschverträge ab 300.000 EUR

- e) Personalentscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen (Fachbereichsleiterebene), die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis des Bediensteten zur Gemeinde verändern im Einvernehmen mit dem Bürgermeister

(4) Ausschüsse beraten und bereiten die Angelegenheiten vor, die nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW oder sonstiger gesetzlicher Bestimmung der Entscheidungsbefugnis des Rates unterliegen. Die Ausschüsse sind -unbeschadet des dem Rat zustehenden Rückholrechtes und seines Rechtes zu einer anderweitigen Zuständigkeitsregelung im Einzelfall- zu Entscheidungen über die ihnen in dieser Zuständigkeitsordnung zugewiesenen Angelegenheiten befugt.

(5) Die Ausschüsse fassen die Beschlüsse bzw. vergeben im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Zuständigkeit selbstständig unbegrenzt Aufträge im Rahmen der Haushaltsansätze. Sofern es sich nach erfolgter Submission um Vergabebeschlüsse im Rahmen der Haushaltsansätze handelt, kann der Bürgermeister die Entscheidung treffen; die Entscheidung ist dem zuständigen Ausschuss in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben. Bestehende gesetzliche und satzungsmäßige Vorschriften bleiben unberührt.

(6) Die Fachausschüsse können Planungsaufträge von einer Auftragssumme ab 30.000 bis 120.000 EUR vergeben, darüber hinaus werden sie vorberatend tätig.

(7) Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).

(8) Wird zwischen zwei Ausschüssen, die gemeinsam eine Entscheidung zu treffen haben, keine Einigung erzielt, ist die Entscheidung des Rates herbeizuführen.

§ 3 Einzelne Zuständigkeiten der Ausschüsse

(1) Der **Haupt- und Finanzausschuss** entscheidet zunächst in Angelegenheiten, für die er nach der Gemeindeordnung NW und der Hauptsatzung der Gemeinde Hüllhorst zuständig ist. Er nimmt daneben alle vom Rat delegierten Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit der übrigen Ausschüsse oder des Bürgermeisters fallen. Er hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

Im Einzelnen entscheidet er über

- a) Zustimmungen im Rahmen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG), sofern keine Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,
- b) Ehrungen einschließlich der Aufstellung entsprechender Richtlinien,
- c) Mitgliedschaften in Verbänden, Vereinen und Organisationen
- d) die Bewilligung von Zuwendungen an Verbände, Vereine und Organisationen, soweit nicht einem anderen Ausschuss die Entscheidung über die Zuständigkeit übertragen ist; im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann der Bürgermeister die Entscheidung treffen,
- e) Angelegenheiten des Tourismus und Partnerschaftsangelegenheiten,
- f) bedeutende Angelegenheiten der gemeindeeigenen Waldungen,
- g) die Aufnahme von Darlehen
- h) Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung
- i) den Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen und sonstigen Forderungen ab 30.000 EUR
- j) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die den Wert ab 30.000 EUR jährlich überschreiten
- k) den nicht haushaltsmäßig abgesicherten Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen ab 30.000 EUR

- l) grundsätzliche Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
- m) grundsätzliche Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs
- n) Grundstückskauf-, -verkauf und -tauschverträge ab 30.000 EUR bis 300.000 EUR
- o) Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz
- p) Angelegenheiten aus dem Bereich Soziales
- q) Angelegenheiten der Abfallbeseitigung

Er ist vorberatend zuständig für

- a) Satzungen und ähnlicher, allgemeingültiger Regelungen,
- b) alle gemeindlichen Vorhaben von besonderer Bedeutung und deren Finanzierung
- c) die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch
- d) die Haushaltssatzung und den Stellenplan
- e) Konzessionsangelegenheiten
- f) die Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen und Geschworene
- g) die Wahl von Schiedspersonen
- h) Ehrungen einschl. der Aufstellung entsprechender Richtlinien
- i) Personalentscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen (Fachbereichsleiter Ebene), die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis des Bediensteten zur Gemeinde verändern im Einvernehmen mit dem Bürgermeister

(2) Der **Ausschuss für Bildung, Sport, Familie und Kultur** ist zuständig für

- a) alle grundsätzlichen schulischen Fragen; bei Bauangelegenheiten im Rahmen der Leistungsphasen 1 (Grundlagenermittlung) und 2 (Vorplanung) nach HOAI.
- b) grundsätzliche Angelegenheiten aus den Bereichen Familie, Sport, Jugend, Kultur und Freizeit
- c) Nutzung der Jugend-, Sport- und Erholungseinrichtungen

Er ist vorberatend zuständig für

- a) die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Auflösung gemeindlicher Schulen
- b) die Bildung von Schuleinzugsbereichen
- c) den Schulentwicklungsplan
- d) die Umstellung auf Ganztagschulbetrieb
- e) grundsätzliche Angelegenheiten der Schülerbeförderung
- f) die Namensänderung von Schulen
- g) grundsätzliche Budgetfragen für die Schulen
- h) Kita-Angelegenheiten und -entwicklung
- i) Förderrichtlinien
- j) grundsätzlich freiwillige Maßnahmen der
 - o sportlichen und kulturellen Einrichtungen
 - o Familienförderung
 - o Jugendpflege
 - o Sportförderung
 - o Kultur- und Heimatförderung einschl. Volkshochschule, Musikschule und Gemeindebüchereien

(3) Der **Infrastrukturausschuss** ist zuständig für

- a) Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen (Ausbaubeschluss) sowie Maßnahmen der investiven Deckenerneuerung
- b) die Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW und Festlegung neuer Straßennamen

- c) die Feststellung der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen
- d) Gestaltungsmaßnahmen auf den Friedhöfen und ihren Einrichtungen sowie Sondergenehmigungen zur Friedhofssatzung
- e) Planungen von Dorf-, Sport- und Spielplätzen, Straßenbeleuchtung und Buswartehallen
- f) Planung von Bauwerken der Wasser-, Ver- und Entsorgung
- g) die Anlegung und Gestaltung von Grünanlagen und Biotopen
- h) die Planung landschaftspflegerischer Maßnahmen zur Verbesserung des Landschafts-, Gewässer- und Artenschutzes

Er ist vorberatend zuständig für bedeutende Baumaßnahmen einschl. Straßenausbauplanung (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen)

(4) Der **Immobilienausschuss** ist zuständig für

- a) Bauangelegenheiten der Alt- und Neugebäude (Leistungsphasen 1 – 9 nach HOAI); bei Beteiligung des ABS und ABR ab Leistungsphase 3 nach HOAI
- b) die Aufstellung und Durchführung von Energiekonzepten

(5) Der **Gemeindeentwicklungs- und Umweltausschuss** ist zuständig für

- a) Angelegenheiten der demografischen und digitalen Entwicklung (Breitbandausbau)
- b) grundsätzliche Angelegenheiten des Klima- und Umweltschutzes
- c) Stellungnahmen zu Landschafts- und Bauleitplänen benachbarter Gemeinden, soweit Belange der Gemeinde Hüllhorst berührt sein könnten
- d) Stellungnahme zu Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB in folgenden Fällen
 - Neubauten im Außenbereich mit Ausnahme von privilegierten Vorhaben, der Bebauung von Baulücken und Gebieten mit Außenbereichssatzungen
 - Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaften, soweit Zweifel hinsichtlich des Einfügens nach § 34 BauGB bestehen könnten
 - Genehmigungsanträge gem. Bundesimmissionsschutzgesetz und sonstigen Fachgesetzen mit besonderen Auswirkungen auf die gemeindliche Entwicklung
- e) Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB
- f) Festlegung von Art und Umfang der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
- g) die Befreiung von bedeutenden Bebauungsplanfestsetzungen

Er ist vorberatend zuständig für

- a) überörtliche Verkehrs- und sonstige raumbezogene Planung
- b) Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Satzungsgebiete) sowie die grundsätzliche Entwicklungsplanung der Gemeinde
- h) die Landes- und Gebietsentwicklungsplanung einschließlich Landschaftsplanung und Landschaftsschutz
- c) die Städtebauförderung
- d) sonstige Planungen von grundsätzlicher Bedeutung

(6) Der **Ausschuss für Bevölkerungsschutz und Rettungswesen** ist zuständig für

- a) grundsätzliche Angelegenheiten der freiwilligen Feuerwehr; bei Bauangelegenheiten im Rahmen der Leistungsphasen 1 (Grundlagenermittlung) und 2 (Vorplanung) nach HOAI.
- b) grundsätzliche Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- c) grundsätzliche Angelegenheiten des Gesundheitswesens

(7) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des
- **Rechnungsprüfungsausschusses**,
- **Betriebsausschusses**
- **Wahlprüfungsausschusses** und des **Wahlausschusses**,
ergeben sich aus der GO NRW, der Eigenbetriebsverordnung bzw. spezialgesetzlichen
Regelungen (KWahlIG und KWahlIO) sowie der Betriebsatzung.

(8) Die Ausschüsse können in eigener Zuständigkeit Arbeitskreise bilden. Diese
Arbeitskreise sind keine Gremien im Sinne der Gemeindeordnung NRW; Form- und
Verfahrensvorschriften legt der Arbeitskreis in eigener Verantwortung fest.

§ 4 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche
Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind und ob es sich
um grundsätzlicher oder bedeutende Angelegenheiten handelt. Er ist zuständig für

- a) Geschäfte der laufenden Verwaltung, die gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW im Namen
des Rates als auf den Bürgermeister übertragen gelten, soweit nicht der Rat sich
oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen
Einzelfall die Entscheidung vorbehält
- b) Grundstücksangelegenheiten, den Abschluss von Verträgen, die Verfügung über
Gemeindevermögen und Auftragsvergaben bis zu einem Auftragswert von 30.000
EUR; die Verträge / Vergaben über 15.000 EUR sind inhaltlich dem Haupt- und
Finanzausschuss bekannt zu geben
- c) die Stundung und befristete Niederschlagung von Forderungen
- d) den Erlass von Forderungen bis zu einem Gesamtwert von 30.000 EUR
- e) die Umschuldung und Zinsanpassung von Darlehen
- f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen über
Forderungen bis zu einem Streit- bzw. Forderungswert von 30.000 EUR. Für
Forderungen aus Bauleistungen bzw. Bauverträgen gilt keine Streitwertbegrenzung
- g) über die ansonsten geltenden Wertgrenzen hinaus für die Vergabe von Aufträgen für
Bauleistungen nach der VOB sowie für sonstige Leistungen nach der VOL soweit den
Ausschüssen oder dem Rat kein Entscheidungsspielraum zur Auftragserteilung mehr
verbleibt. Für die Auftragsvergabe durch den Bürgermeister müssen folgende
Voraussetzungen erfüllt sein
 - a. die Leistungen müssen nach den Regelwerken der VOB oder VOL
ausgeschrieben sein
 - b. die Regelwerke der VOB und VOL zur Findung des Bieters mit dem
annehmbaren Angebot müssen eingehalten sein und das annehmbarste muss
gleichzeitig das wirtschaftlich günstigste Angebot sein
 - c. es müssen entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen
- h) Entscheidungen über das Vorliegen eines Dienstunfalles bei Beamten nach § 45 Abs.
3 BeamtVG
- i) Grundbuchangelegenheiten, insbesondere Vorrangeinräumungserklärungen und
Löschungsbewilligungen
- j) Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend den
Bestimmungen der jeweiligen Haushaltssatzung
- k) den Verzicht auf die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes gem. §§ 24
BauGB bzw. 32 DSchG
- l) die Entscheidung über das Vorliegen von Ablehnungsgründen im Zusammenhang mit
der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes (§ 29 Abs. 2
GO NW)
- m) Die Befugnis zur Vergabe von Aufträgen der Wirtschaftsbetriebe richtet sich nach der
jeweils gültigen Vergabeordnung